

Verhalten des Beschuldigten. Der Staatsanwalt kann in diesem Verfahrensstadium nur mit entsprechenden Anträgen an das Gericht auf den weiteren Verlauf Einfluß nehmen². Daraus ergibt sich, daß eine Rücknahme der Anklage — wie es in § 156 der StPO aus dem Jahre 1877 h. d. F. von 1924 vorgesehen war — nicht zulässig ist. Die ausschließliche Dispositionsbefugnis des Gerichts entsteht also mit der Anklageerhebung und nicht — wie nach früheren Rechtsnonnen — erst mit dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses. Diese Eigenverantwortung des Gerichts nach Erhebung der Anklage gilt auch für die Fälle, in denen das Gericht nach § 177 StPO verpflichtet ist, den Staatsanwalt vor dem Erlaß von Beschlüssen anzuhören. Diese Regelung sichert dem Staatsanwalt, daß er zu der vom Gericht zu treffenden Entscheidung Stellung nehmen und ggf. von seinem Recht der Beschwerde Gebrauch machen kann.

Der klaren Trennung der Verantwortung für bestimmte Abschnitte des Strafverfahrens widerspricht es auch nicht, daß bei bestimmten, im Gesetz ausdrücklich festgelegten strafprozessualen Maßnahmen (z. B. Haftbefehl, Bestätigung der Durchsuchung, Beschlagnahme) das Gericht tätig wird. In Anbetracht der Bedeutung solcher die Grundrechte der Bürger berührenden Maßnahmen wird entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Verfassung der Richter tätig (vgl. z. B. Art. 100)³. Ergehen diese Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, so trägt der Staatsanwalt für ihre Verwirklichung die Verantwortung, auch wenn sie vom Gericht getroffen worden sind.

So hat z. B. der Richter über den Erlaß des Haftbefehls zu entscheiden; die Verantwortung für die Untersuchungshaft (auch im Sinne der laufenden Überprüfung gemäß § 131 Abs. 1 StPO) obliegt in diesem Stadium des Verfahrens aber ausschließlich dem Staatsanwalt. Deshalb ist die zum Teil noch bestehende Praxis unrichtig, daß der Richter entsprechend einem noch immer verwendeten veralteten Vordruck die Aufnahme des verhafteten Beschuldigten in die Untersuchungshaftanstalt verfügt und Empfehlungen für den Vollzug der Haft erteilt. Da für den Vollzug der gerichtlichen Entscheidungen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt verantwortlich ist, hat er auch für die Aufnahme des verhafteten Beschuldigten in die Untersuchungshaftanstalt einschließlich der Bestimmung, in welche Untersuchungshaftanstalt dieser aufzunehmen und was in bezug auf Mittäter usw. zu beachten ist, die notwendigen Anweisungen zu erteilen.

Auf das Gericht geht diese Verantwortung erst dann über, wenn nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht Haftbefehl erlassen wird (§ 130 Abs. 4 StPO). Mit der Anklageerhebung geht auch die Verantwortung für die Haftprüfung auf das Gericht über (§ 131 Abs. 1 StPO) und bleibt bei diesem auch bei Rückgabe der Sache zur Nachermittlung. Daraus ergibt sich, daß vor Anklageerhebung der Staatsanwalt eine notwendige Entlassung aus der Untersuchungshaft zu veranlassen hat; nach Anklageerhebung geschieht das auf Veranlassung des Gerichts nach Aufhebung des Haftbefehls⁴.

Fehlerhaft handelte danach ein Kreisgericht in folgendem Fall: Der Vollzug der Untersuchungshaft war während des Ermittlungsverfahrens zeitweise in Form der Einzelhaft erfolgt. Gegen diese Anordnung richtete sich die beim Kreisgericht eingelegte „Haftbeschwerde“ des

Beschuldigten. Der Richter entschied darüber fehlerhaft, daß der Beschwerde nicht abgeholfen wird. Richtet sich während des Ermittlungsverfahrens eine Beschwerde des inhaftierten Beschuldigten nur gegen die Art und Weise des Vollzugs der Untersuchungshaft, so hat über eine solche Beschwerde nicht das Gericht, sondern der Staatsanwalt zu entscheiden.

Zur Bestimmung des Umfangs der Anhängigkeit durch die Anklage

Die Verantwortung für das Verfahren wechselt mit dem Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht. Der Staatsanwalt entscheidet mit dem Inhalt des Anklagetextes, über welchen Beschuldigten und welche Handlungen das Gericht befinden soll. Er bestimmt also in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des Verfahrens (§ 187 Abs. 1 StPO). An die rechtliche Beurteilung der angeklagten Handlung des Beschuldigten ist das Gericht dagegen nicht gebunden⁵.

Das Gericht darf das Verfahren weder gegen weitere Beschuldigte, die an der Straftat beteiligt waren, jedoch nicht angeklagt wurden, noch hinsichtlich weiterer Straftaten eröffnen, deren der Beschuldigte nach der Auffassung des Gerichts hinreichend verdächtig ist, wenn sie nicht im Anklagetext aufgeführt sind⁶. Das darf das Gericht selbst dann nicht, wenn in den Gründen der Anklageschrift weitere Beschuldigte bzw. noch andere Handlungen, die einen Straftatbestand erfüllen, angeführt werden.

Zuweilen wird noch in den Anklageschriften der Gegenstand der Anklage nicht exakt abgegrenzt. Das Gericht muß aber bei der Eröffnung des Hauptverfahrens den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens genau bestimmen. Das ist insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung, für die Bestimmung des Objekts des Beweises für den Strafklageverbrauch u. a. m. von Bedeutung.

Da sich der Eröffnungsbeschuß nur auf die im Tenor der Anklage bezeichneten Handlungen beziehen darf, sind die aus dem sonstigen Akteninhalt ersichtlichen Handlungen auch dann nicht einzubeziehen, wenn sie infolge unbestimmter Formulierungen des Anklagetextes evtl. mit erfaßt sein können⁷. Lediglich in den Fällen, in denen die Abgrenzung des Anklagegegenstandes im Tenor zweifelhaft ist, kann das wesentliche Ermittlungsergebnis als Begründung des Anklagetextes zur Auslegung herangezogen werden⁸.

Ist eine Abgrenzung auch unter Berücksichtigung der Gründe der Anklageschrift nicht möglich, so sollte u. E. das Gericht den Staatsanwalt auffordern, sich dazu zu äußern und ggf. die Anklageschrift zu präzisieren. Das kann jedoch nur durch eine Ergänzung der Anklageschrift erfolgen, die dem Angeklagten mit der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschuß zuzustellen wäre. In einem solchen Fall bleibt das Verfahren bei Gericht anhängig.

In der Regel wird die Anhängigkeit des Verfahrens mit der rechtskräftigen Entscheidung (rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, Verurteilung bzw. Freispruch oder endgültige Einstellung des Verfahrens) beendet. Die Anhängigkeit des Verfahrens kann jedoch auch enden, ohne daß über die Sache materiellrechtlich entschieden wurde. Das trifft zu bei

2 vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 1 zu § 187 (S. 226).

3 vgl. hierzu Pompoes, „Die Verfassung garantiert die persönliche Freiheit“, Forum der Kriminalistik 1968, Heft 4, S. 151.

4 Vgl. Zitt. 4.3.4. der Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts vom 2. Juli 1969 über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung, NJ 1969 S. 454 ff. (458).

5 Vgl. StPO-Lehrkommentar, Anm. 1 zu § 187 (S. 226).

6 vgl. R. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“, NJ 1968 S. 231 ff. (234).

7 vgl. O.G., Urteil vom 21. Dezember 1967 — I Pr — 15 — 21/67 — (NJ 1968 S. 282) und Urteil vom 14. April 1967 — Ib Zst 3/67 — (NJ 1967 S. 450).

8 vgl. O.G., Urteil vom 9. Juli 1965 — 2 Ust 14/65 — (NJ 1966 S. 54 ff. [57]); Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 2. Oktober 1966 — 102 d BSB 11666 — (NJ 1967 S. 549).